

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 25. Mai 1836



Beeidigungs-Protokoll

Aufgenohmen bey dem Magistrate Steyr den 25. May 1836.

Gegenwärtige:

P. T. Herr Bürgermeister Reißer, krank
Magistratsrath Haidinger, Vorsitzender

" " Freyinger

" " Maurer

" " Buberl

Sekretär Lampl

ad N. 2008 p. Gegenstand ist die Beeidigung des Anton Langmayer, welchem mit hierortigen Bescheide von 17. May d.J. Z. 2008 p. die erledigte Gerichtsdieners Gehülffen Stelle verliehen wurde. Derselbe wurde auf heute vor Rath bestellt und ihm folgender Vorhalt gemacht:

Derselbe wird einen feyerlichen Eid bey Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herren Ferdinand dem Ersten, erblichen Kaiser von Österreich, zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien Könige, Erzherzoge zu Österreich unseren allergnädigsten Kaiser, König, Landesfürst und Herren bey Ehre und Treue gegenüber Sr. Majestät, Ihrem Erben und Nachkommen wie des Österreichischen Kaiserreichs Ehre, Nutzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil so viel an ihm liegt, zu finden und abzuwenden. Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, seinen Vorgesetzten in den Sachen Gehorsam zu leisten, und ihn mit gewinnender Achtung zu begegnen, die ihm anvertrauten Schriften, Gelder und Sachen nach ihrer Bestimmung ungesäumt und wohlverwahrt derjenigen denen sie zukommen sollen zu übergeben u. niemanden, dem es nicht gebührt zu gestatten, von den ihm übergebenen Schriften Einsicht, Abschriften oder Aufzüge zu nehmen, oder sie selbst eigenmächtig zu ertheilen, sondern ihm anvertraute Amtsgeheimnisse sorgfältig zu verschweigen, die ihm befohlene Stellung von Partheyen mit Eifer, Fleiß, Klugheit und Bescheidenheit auszuführen, die seiner Aufsicht übergebenen Gefangenen, wie es nach Verschiedenheit der Fälle vorgeschrieben ist, sorgfältig zu bewachen und zu behandeln, mit ihnen wie immer geartete Einverständnisse weder selbst zu pflegen noch ändern zu gestatten, überhaupt die Pflichten seines Dienstes nach den Gesetzen und den ihm von seinen Vorgesetzten gegebenen Weisungen mit Treue und Rechtschaffenheit zu erfüllen, und sich davon weder durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen. Endlich wird derselbe schwören, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im Lande noch im Auslande verflochten sey, und sich in Zukunft in keine solche geheime Verbindung einlassen werde.

Nach vorausgegangener Eides- und Meineideserinnerung wurde von selben abgenohmen nachstehender Eid:

Ich Anton Langmayr, schwöre zu Gott den Allmächtigen einen reinen Eid, daß ich demselben, was mir jetzt vorgehalten worden, und ich ganz verstanden habe solle und wolle in Allem gehorsam und fleißig nachkommen. So wahr nur Gott helfe!

Anton Langmayr

Reißer Bgst.

Haidinger M. Rath

Lampl Sekretär